

Tarifvertrag gemäß § 3 BetrVG

zwischen der

LANXESS AG, der LANXESS DEUTSCHLAND GMBH und der Lanxess Accounting GmbH (im Folgenden LANXESS), Leverkusen,

und der

SALTIGO GMBH (im Folgenden SALTIGO)

einerseits,

und der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
(IG BCE), Hannover

andererseits

Präambel

Die Feinchemieaktivitäten von LANXESS werden mit Eintragung ins Handelsregister – voraussichtlich Anfang April 2006 – in eine rechtlich selbständige Einheit, die SALTIGO GMBH, überführt.

Die Unternehmensleitungen LANXESS sowie die Betriebsräte und die IG BCE stimmen darin überein, dass die Mitarbeiter der SALTIGO GMBH bis zur nächsten regulären Wahl eines LANXESS Betriebsrates, die voraussichtlich in 2010 stattfindet – längstens aber für die Dauer einer Mehrheitsbeteiligung des LANXESS Konzerns an der SALTIGO GMBH – von dem für die LANXESS AG, die LANXESS DEUTSCHLAND GMBH und die LANXESS ACCOUNTING GMBH in 2005 gewählten Betriebsrat in den bisherigen Betriebsratsstrukturen und den sonstigen entsprechenden Mitbestimmungsgremien unverändert vertreten werden.

Mit dieser Maßgabe und in Erfüllung der Gesamtbetriebsvereinbarung „Solidarpakt“ vom 01.07.2005 wird ein entsprechender Tarifvertrag gem. § 3 BetrVG abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich: für die Betriebsstätten/Standorte von LANXESS und SALTIGO in Leverkusen und Dormagen, soweit sich diese im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz von LANXESS (gem. §§ 17, 18 AktG) befinden,
2. fachlich für die Arbeitnehmervertretungen im räumlichen Geltungsbereich aufgrund der Betriebsratswahlen des Jahres 2005,
3. persönlich: für alle Arbeitnehmer gem. § 5 BetrVG im räumlichen Geltungsbereich.

§ 2 Definition BETRIEBSRAT AM STANDORT

Die LANXESS DEUTSCHLAND GMBH hat in Deutschland vier Betriebe: Leverkusen, Dormagen, Krefeld-Uerdingen und Brunsbüttel. In jedem dieser Betriebe wurde im Juni 2005 ein Betriebsrat gewählt. In Leverkusen hat die LANXESS DEUTSCHLAND GMBH einen gemeinsamen Betrieb mit der LANXESS ACCOUNTING GMBH und der LANXESS AG. Letztere haben allein einen Betrieb. Der Leverkusener Betriebsrat vertritt auch die Angehörigen dieser Gesellschaften. SALTIGO hat jeweils einen Betrieb in Leverkusen und einen in Dormagen. Die Betriebsräte der genannten Betriebe haben einen Gesamtbetriebsrat gewählt. Daneben besteht für den Lanxess-Konzern in Deutschland ein Konzernbetriebsrat.

Betriebsrat am Standort im Sinne dieses Tarifvertrages ist der in den Betrieben Leverkusen Dormagen jeweils gebildete Betriebsrat.

§ 3 Abweichende Regelungen gem. § 3 BetrVG

Zur Sicherung einer wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden abweichende Arbeitnehmervertretungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG gebildet. Die Betriebsräte der oben genannten Gesellschaften an jeder(m) Betriebsstätte/Standort im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages sind für die am Standort vertretenen Gesellschaften zuständig (nachfolgend BETRIEBSRAT AM STANDORT).

§ 4 Zuständigkeit des BETRIEBSRATS AM STANDORT; Ansprechpartner

1. Die gewählten Betriebsräte sind für alle aus dem BetrVG resultierenden Aufgaben zuständig.
2. Der BETRIEBSRAT AM STANDORT ist für alle Angelegenheiten zuständig, die die einzelnen oben genannten Gesellschaften, die an der(m) Betriebsstätte/Standort vertreten sind, oder die (den) Betriebsstätte/Standort und die oben genannten Gesellschaften insgesamt betreffen (örtliche Angelegenheiten).
3. Für Angelegenheiten, die die oben genannten einzelnen Gesellschaften als Arbeitgeber betreffen, ist die jeweilige Gesellschaft oder ein von ihr Beauftragter der Ansprechpartner des BETRIEBSRATS AM STANDORT.
4. In Angelegenheiten, die mehrere Gesellschaften an einem Standort betreffen und nicht in den einzelnen Gesellschaften geregelt werden können (z.B.: Ordnung am Standort) benennen die Gesellschaften am Standort Ansprechpartner für den BETRIEBSRAT AM STANDORT.

§ 5 BETRIEBSRÄTE AM STANDORT; Gesamtbetriebsrat, Ansprechpartner

1. Die BETRIEBSRÄTE AM STANDORT bilden zusammen mit den Betriebsräten an den Standorten Uerdingen und Brunsbüttel einen Gesamtbetriebsrat.
2. In den Gesamtbetriebsrat entsendet jeder BETRIEBSRAT AM STANDORT und die Betriebsräte an den Standorten Uerdingen und Brunsbüttel Mitglieder.
3. Der Gesamtbetriebsrat ist entsprechend § 50 Abs. 1 BetrVG für Fragen zuständig, die der einzelne BETRIEBSRAT AM STANDORT und die Betriebsräte an den Standorten Uerdingen und Brunsbüttel nicht regeln können. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf Angelegenheiten, die mehr als eine(n) Betriebsstätte/Standort betreffen und nicht von den jeweiligen BETRIEBSRÄTEN AM STANDORT bzw. den Betriebsräten an den Standorten Uerdingen und Brunsbüttel in gleicher Weise geregelt werden können.
4. Der BETRIEBSRAT AM STANDORT kann entsprechend § 50 Abs. 2 BetrVG mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder dem Gesamtbetriebsrat eine Angelegenheit zur Erledigung übertragen.
5. Die BETRIEBSRÄTE AM STANDORT, die Betriebsräte an den Standorten Uerdingen und Brunsbüttel und der Gesamtbetriebsrat können zur Erledigung ihrer Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Projekte einrichten (§§ 28 a, 80 Abs. 2 BetrVG).

§ 6 Angelegenheiten einer Gesellschaft

Sowohl die BETRIEBSRÄTE AM STANDORT, die Betriebsräte an den Standorten Uerdingen und Brunsbüttel als auch der Gesamtbetriebsrat stellen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit sicher, dass Einzelfragen einer Gesellschaft sachgerecht und effizient sowie unter Berücksichtigung der gesellschaftsspezifischen Besonderheiten für diese behandelt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Der Tarifvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung der LANXESS an der SALTIGO GMBH, spätestens jedoch am 31. Mai 2010.
2. Kommt eine Partei dieses Tarifvertrages während seiner Laufzeit zu dem Ergebnis, dass der nach diesem Tarifvertrag vereinbarten Mitbestimmungsstruktur die Praxistauglichkeit fehlt, hat sie dies der anderen Partei unter Darlegung der Gründe zu erklären. Über eine Absicht, diesen Tarifvertrag zu beenden, haben sich die Parteien dieses Tarifvertrages zu beraten. Können die Bedenken der einen Partei zur fehlenden Praxistauglichkeit in dieser Beratung nicht ausgeräumt werden, kann diese Partei die fehlende Praxistauglichkeit des Modells mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2007, unter Wahrung der Schriftform erklären (Kündigung). In diesem Fall endet der Tarifvertrag mit Ablauf der Erklärungsfrist.
Rechtzeitig vor Ablauf des Tarifvertrages im 1. Halbjahr 2009 werden die Parteien über den Erfolg dieses von der gesetzlich vorgesehenen Mitbestimmungsstruktur abweichenden Modells und über eine etwaige Fortführung beraten.
3. Bei Akquisitionen oder Desinvestitionen mit Auswirkung auf die aktuelle (Ziel-)Organisation kann jede Seite den Tarifvertrag für diesen betroffenen Bereich außerordentlich kündigen.
4. Der Tarifvertrag entfaltet keine Nachwirkung. Nach seiner Beendigung gilt die gesetzlich vorgesehene betriebsverfassungsrechtliche Organisation. Die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Betriebsräte bleiben im Amt und führen die Geschäfte bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses eines oder mehrerer Betriebsräte, die an die Stelle der bestehenden Betriebsräte treten, fort. Das Übergangsmandat endet 6 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Leverkusen, den 06.02.2006

LANXESS AG

LANXESS DEUTSCHLAND GMBH

LANXESS ACCOUNTING GMBH

SALTIGO GMBH

Hannover, den XX.XX.XXXXX

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Anlage: Gemeinsame Erklärung der Unternehmensleitung, Arbeitnehmervertretungen der Lanxess AG und der Lanxess Deutschland GmbH sowie der IG BCE zur Restrukturierung und Neuausrichtung der Business Units Fine Chemicals und Styrenic Resins (Solidarpakt) vom Juni 2005